kreis Cöppingen Gemeinde Nenningen

Bebauungsplan Rosenstraße

Textteil:

In Ergänzung der Flanzeichnung wird festgesetzt:

- 1. Flanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG)
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet WA (\$4 BNutzVO)
 - 1.2 Naß der baulichen Nutzung: nach § 17 BNutzVO Grundflächenzahl - GRZ - 6.3 0.4 Geschollflächenzahl - GFZ - 6.7
 - 1.3 Ausnahmen im Sinne von (3) des § 3 BNutzVO sind gemäß § 1 Abs. 4 BNutzVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
 - 1.4 Zulässige Zahl der Vollgeschosse und Dachform: (§ 18 BHutzVO, § 2 Abs. 4 LBO und § 111 LBO)
 - Itb = 1 Vollgeschoß und 1 anrechenbares Vollgeschoß im Untergeschoß. Satteldach mit 18 25° Neigung; Gebäudehöhe vermittelt gemessen an der Talseite vom natürlichen Gelände bis Traufhöhe max. 5,50 m. Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 - II = 2 Vollgeschosse, Satteldach mit 25° Neigung. Kniestäcke und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.
 - 1.5 Die Garagen sind mind. 5,00 m hinter die Straßengrenze (Ausnahme Platz 5) zurückzusetzen. Sie sind mit einem Pult- oder Flachdach max. 60 Neigung zu versehen.
 - 1.6 Bauweise: (§ 22 BrutzVO)
 Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.
 - 1.7 Stellung der Gebäude: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BNutzVO)

 Maßgebend für die Stellung der Gebäude (Firstrichtung) sind die Einzeichnungen im Plan.
 - 1.8 Höhenlage der baulichen Anlagen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1d BNutzVO)

 Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden im Baugenehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde nach vorzulegendem Geländeschnitt festgesetzt.
 - 1.9 Nebenanlagen im Sinne von § 14 BNutzVO (soweit Gebäude) sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
 - 1.10 Mit Inkrafttreten dieses Plans erlöschen innerhalb des Plangebiets sämtliche seitherige Festsetzungen.

- 2. Bauerdnungsrechtliche Pestsetzungen (§ 111 LBO)
 - 2.1 Einfriedigung: (111 Abs. 1 Fr. 4 LBO)

Die Einfriedigung der Grundstücke entlang den brantlichen Straßen ist einheitlich zu gestalten. die soll durch Mauern max. 3c cm über der Straßenoberkanze erfolgen. Dahinter sind Hecken oder Sträucher zu pflanzen.

2.2 Außere Gestaltung der Gebäude:

Für die Dacheindeckung der Satteldächer dürfen nur engobierte Pfannen verwendet werden. Bei der Tönung der Gebäude sind auffallende Farben zu vermeiden.

2.3 Balkone und überdachte Sitzplätze dürfen die Baugrenzen bis 1,50 m überschreiten, soweit der § 7 (4) LBO eingehalten wird.

Legende:

Allgemeines Wohngebiet

o,3 Grundflächenzahl

o,6 Geschoßflächenzahl

Nur Einzelhäuser zulässig

Baulinie

Baugrenza

Fahrbahn

Straßenbegrenzungslinie

Ga Garagen

Gefertiet demningen östen 14. Feb.

ARCHITEKT y. BAUTNGENIEUR

9977. Wasserbautechniker

7321 MENNINGEN TRIGOPPINGEN

Rosenstraße 9

¥	i.	K	F	A	1!	R	E	N	S	V	1	F	. 1	E	F	t Y	-	F
==		=	==	==	==	==	===	==	==	-	==	==	===	==	==		-	=

Grenze des raumlichen Geltungsbereichs des Flanes

BEBAUUNGSPLAN "ROSENSTRASSE" (jetzige Gartenstraße) in LAUTERSTEIN-NENNINGEN

I. Der Gemeinderat hat am 11.3.1976 den o.a. Bebauungsplan gem. § 10 BBauG., die für das Plangebiet vorgesehenen
örtlichen Bauvorschriften gem. § 111 LBO als Satzungen beschlossen. Deren Bestandteil ist der Lageplan mit Textteil vom
14.2.1968 mit Deckblatt vom 22.9.1969, jeweils gefertigt von
Herrn Architekt H. Hößle, Lauterstein (N).

Den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften hat das Landratsamt Göppingen mit Bescheid vom 29.9.1976 Nr. II 1.1.c - 612.2 gem. § 11 BBauG bzw. 111 LBO genehmigt. Der Bebauungsplan ist qualifiziert i.S. von § 30 BBauG.

II. Die Genehmigungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gem. § 12 BBauG bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit
Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in der Zeit vom
15. Oktober 1976 bis 15. November 1976 je einschl. auf
dem Rathaus in Lauterstein-Nenningen, Hauptstr. 30, Sitzungssaal, während den üblichen Dienststunden öffentlich ausliegen.

III. Der Bebauungsplan "Rosenstraße" (jetzige Gartenstraße) und die für das Plangebiet vorgesehenen örtlichen Bauvor-schriften treten am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauterstein, den 11.10.1976

Bürgermeisteramt Mangold Bürgermeister